

## 6. Übungseinheit

### **Fall 1:**

Walter Hubers PKW wird bei einem von Peter Mayer verschuldeten Verkehrsunfall beschädigt. Peter Mayer nennt Huber seine Haftpflichtversicherung und bezeichnet diese mit „Fortuna AG“. Huber erhebt nun Klage wegen seines Schadens in Höhe von 10.000 EUR vor dem sachlich und örtlich zuständigen Bezirksgericht. Im rechtzeitigen Einspruch bringt der Rechtsanwalt der Fortuna AG unter Vorlage von Urkunden, die dieses Vorbringen bestätigen, vor, dass nicht diese, sondern ihre Tochtergesellschaft, nämlich die Fortuna Verkehrs AG, Haftpflichtversichererin des Mayer ist. Auch von der Fortuna Verkehrs AG ist dieser Rechtsanwalt bevollmächtigt.

In der mündlichen Streitverhandlung beantragt der Rechtsanwalt von Huber nun eine Berichtigung der Parteienbezeichnung der beklagten Partei von „Fortuna AG“ auf „Fortuna Verkehrs AG“. Die beklagte Partei spricht sich gegen diese Berichtigung aus.

Der Richter verkündet in der Verhandlung mündlich den Beschluss auf Berichtigung der Parteienbezeichnung. Diesen Beschluss fertigt er nicht schriftlich aus.

In der nächsten Verhandlung, zu der wieder der Rechtsanwalt der Fortuna AG geladen wird, wird das Beweisverfahren durch Parteien- und Zeugeneinvernahmen durchgeführt. In dieser Verhandlung erklärt Hubers Anwalt, das Klagebegehren um weitere 4.500 EUR auf insgesamt 14.5000 EUR auszudehnen. Huber habe bei dem Unfall auch ein Peitschenschlagsyndrom erlitten, dafür gebühre ihm ein Schmerzensgeld von 4.500 EUR. Zum Beweis dafür beruft er sich auf ein einzuholendes medizinisches Sachverständigengutachten. Der Anwalt der Fortuna AG spricht sich gegen die Klageänderung aus. Das Verfahren über den Sachschaden sei spruchreif; die Zulassung der Klageänderung würde eine Verfahrensverzögerung bewirken. Der Richter schließt die Verhandlung. In das Urteil, mit welchem der Klage über 10.000 EUR stattgegeben wird, nimmt er einerseits den Beschluss auf, dass die Berichtigung der Parteienbezeichnung zugelassen wird; andererseits den Beschluss, dass die Klageänderung nicht zugelassen wird.

- a) Wem sind das Urteil und die darin enthaltenen Beschlüsse zuzustellen?
- b) Erfolgte die Berichtigung der Parteienbezeichnung zu recht?
- c) Was kann der Anwalt der Fortuna AG bzw Fortuna Verkehrs AG gegen den Beschluss unternehmen? Was kann er in formeller Hinsicht gegen das Urteil machen? Welche Fristen muss er einhalten?
- d) Wurde die Klageänderung berechtigt verweigert? Was kann Huber gegen die Nichtzulassung unternehmen? In welcher Frist?
- e) Variante: Huber möchte das Klagebegehren um ein Schmerzensgeld von 7.000 EUR auf insgesamt 17.000 EUR ausdehnen.

### **Fall 2:**

In einem Bauprozess begehrt der Werkunternehmer Zahlung des Werklohns von 45.000 EUR für Umbauarbeiten in einer Wohnung, die der Werkunternehmer zuvor dem

Besteller vermietet hatte. Der beklagte Besteller wendet ua eine Gegenforderung wegen behaupteter Mangelfolgeschäden in Höhe von 55.000 EUR ein; behauptet aber auch, im Umfang dieser Gegenforderung bereits zuvor außergerichtlich aufgerechnet zu haben. Eine weitere Gegenforderung von 12.000 EUR begründet er damit, dass er dem Werkunternehmer anlässlich des Mietvertragsabschlusses eine nach dem MRG verbotene Ablösezahlung geleistet hatte, die er nun zurückfordere. Eine dritte eingewendete Gegenforderung in Höhe von 20.000 stützt der Besteller auf ein dem Unternehmer gewährtes Darlehen, dessen Rückzahlung fällig sei. Unmittelbar nachdem der Besteller diese Gegenforderungen geltend gemacht hat, erhebt er selbst eine Widerklage über 55.000 EUR wegen der behaupteten Mangelfolgeschäden. Der Unternehmer wendet in diesem zweiten Verfahren das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit ein.

Verfahrensrechtliche Folgen?

### **Fall 3:**

Der Kläger begehrt vom Beklagten 100.000 EUR an Werklohn. In der ersten Verhandlung nach der Klagebeantwortung des Beklagten erklärt er, die Klage auf Kosten einzuschränken. Der vom Kläger dem Gericht auch bekannt gegebene Grund dieser Einschränkung ist, dass der Kläger befürchtet, dass der Beklagte zahlungsunfähig ist und er bei dem hohen Streitwert auf seinen Kosten „sitzen bleiben“ wird.

- a) Zulässigkeit dieser Einschränkung?
- b) wie und in welcher Form hat das Gericht zu entscheiden?
- c) Variante 1: Der Kläger erklärt in der ersten Verhandlung, die Klage unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen
- d) Variante 2: Nach zwei Jahren erfährt der Kläger, dass der Beklagte im Lotto gewonnen und Geld hat. Er bringt neuerlich eine Werklohnklage über 100.000 EUR ein.

Zur **Vorbereitung** informieren Sie sich bitte über die Berichtigung der Parteienbezeichnung, die Klageänderung, die Klagerücknahme sowie über Aufrechnung und Widerklage (*Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*<sup>3</sup> Rz 295, 544 ff, 626 ff).